
Anhang 1 zu Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a: Jährliche Grundpauschale an kantonale Verbände

(Stand am 01.12.2023)

Art. A1-1 Tabelle

	Kantonaler Verband	Pauschale 2023
1	Walliser Fussballverband	Fr. 280'000.-
2	Ski Wallis	Fr. 317'000.-
3	Gym Valais/Wallis	Fr. 165'000.-
4	Regionaler Verband Tennis Wallis	Fr. 149'000.-
5	Walliser Leichtathletik Verband	Fr. 118'500.-
6	Walliser Golfverband	Fr. 47'000.-
7	Walliser Basketballverband	Fr. 50'500.-
8	Ice Hockey Valais-Wallis	Fr. 60'500.-
9	Walliser Schiesssportverband	Fr. 55'000.-
10	Walliser Schwimmverband	Fr. 27'000.-
11	Walliser Badmintonverband	Fr. 30'000.-
12	Walliser Volleyballverband	Fr. 42'000.-
13	Walliser Judo & Ju-Jitsu Verband	Fr. 15'000.-
14	Walliser Reiter Verband	Fr. 17'000.-
15	Walliser Eiskunlauf Verband	Fr. 12'500.-
16	Walliser Radfahrerverband	Fr. 25'500.-
17	Walliser Kantonaler Schwinger-Verband	Fr. 5'500.-
18	Walliser Handballverband	Fr. 5'500.-
19	Walliser Tischtennisverband	Fr. 8'000.-
20	Walliser Bogenschützen Verein	Fr. 7'500.-
21	Walliser Fechtverband	Fr. 18'500.-

22	Walliser Karate Verband	Fr. 43'000.-
23	Walliser Amateurringerverband	Fr. 6'500.-
24	Curling Valais/Wallis	Fr. 6'500.-
25	Segelkreis "Vieux Chablais"	Fr. 4'500.-
26	Walliser Pétanque Verband	Fr. 9'500.-
27	Orientierungslauf-Gruppe Wallis	Fr. 3'500.-
28	Kantonaler Boccia-Verband Wallis	Fr. 3'500.-
29	Walliser Sport-Kegler-Verband	Fr. 3'500.-
30	W. States Pool Billard	Fr. 4'000.-
31	Walliser Schachbund	Fr. 6'000.-
32	Ruder-Klub "Valais Léman"	Fr. 3'500.-
33	Martigny District Baseball	Fr. 3'500.-
34	Walliser Rugby Verband	Fr. 3'500.-
35	Kayak Club Chablais	Fr. 3'500.-
36	Walliser Unihockey Verband	Fr. 25'500.-
37	Walliser Ski Alpinismus Verband	Fr. 5'500.-
38	Subaquatique Valais	Fr. 3'500.-
39	Walliser Sportkletterverband	Fr. 18'500.-
40	Valais-Wallis Triathlon	Fr. 4'000.-
41	Croquet Valais-Wallis	Fr. 3'500.-
	TOTAL (in Franken)	Fr. 1'621'500.-

Anhang 2 zu Artikel 13 Absatz 8: Jährliche Finanzhilfe für ein Ausbildungszentrum eines kantonalen Verbandes

(Stand am 01.12.2023)

Art. A2-1 Grundsätzliches

¹Ein von einem kantonalen Verband gegründetes und verwaltetes Ausbildungszentrum muss es den Nachwuchssportlern aus dem ganzen Kanton ermöglichen:

- a) unter optimalen und an ihr Niveau angepassten Rahmenbedingungen und unter der Leitung von diplomierten Trainern zu trainieren, und
- b) die Trainingszeiten des Ausbildungszentrums auf die schulischen Unterrichtszeiten abzustimmen, sodass gleichzeitig ein Studium oder eine Berufslehre möglich ist und sich beide Aktivitäten miteinander vereinbaren lassen.

Art. A2-2 Höhe der finanziellen Beiträge

¹Die Besonderheiten, die mit dem Beitrag verbunden sind, sind die folgenden:

- a) die jährlichen Beiträge für den Betrieb des Ausbildungszentrums betragen 20 Prozent der anerkannten effektiven Kosten, wobei höchstens 50'000 Franken gewährt werden;
- b) interkantonale Zentren werden – insofern sie von der Kommission anerkannt sind - analog behandelt. Die Beträge werden von der Kommission jährlich bestimmt und berücksichtigen die Anzahl jungen Walliser, welche diese Zentren besuchen;
- c) ist ein Ausbildungszentrum derselben Sportart auf mehrere kantonale dezentrale Standorte verteilt, wird nur ein jährlicher Beitrag gewährt;
- d) für jede der von der Kommission anerkannten Sportarten kann ein Beitrag für eine einzelne Sportart gewährt werden.

Art. A2-3 Anerkannte Kosten

¹Zu den anerkannten Kosten zählen namentlich:

- a) die Ausgaben im Zusammenhang mit der sportlichen Betreuung (Trainer, Physiotherapeuten, Ärzte, usw.);
- b) die Ausgaben für die Miete der nötigen Anlagen und Infrastrukturen für die sportliche Aktivität;
- c) Leasingkosten für einen Bus, welcher den Transport von Jugendlichen zwischen dem Ausbildungszentrum, der Schule oder dem Wettkampfort erlaubt.

Art. A2-4 Administrative Formalitäten

¹Ein Verband, der ein Ausbildungszentrum einrichten und betreiben möchte, muss der Kommission vor Beginn der Saison einen schriftlichen Antrag zukommen lassen, der mindestens die folgenden Dokumente enthält:

- a) eine Beschreibung der vorgeschlagenen Struktur;
- b) die Vormeinung des nationalen Verbandes/des nationalen Vereins;
- c) die Anzahl der in den nächsten 12 Monaten im Zentrum aktiven Jugendlichen;
- d) die Liste der Talent Cards von Swiss Olympic, die sich im Besitz der jungen Sportler befinden, die das Zentrum integriert werden;
- e) die Vormeinung der SKA, ausgestellt vom Präsidenten dieser Kommission;
- f) die Liste und die Qualifikation der eingestellten Trainer;
- g) das jährliche provisorische Budget;
- h) das jährliche Trainingsprogramm für die jungen Athleten;
- i) die Höhe des Mitgliedsbeitrags, der von jedem jungen Sportler erhoben wird.

²Am Ende der Saison muss der Verband einen detaillierten Bericht über die tatsächlich durchgeführte Tätigkeit, eine Liste der jungen Sportler, die an den Aktivitäten des Zentrums teilnehmen, und die vom Präsidenten des Vereins/Verbandes beglaubigte Abrechnung des Ausbildungszentrums übermitteln.

³Nach Prüfung dieser Unterlagen durch das kantonale Sportamt kann die Auszahlung erfolgen.

⁴Der Verband muss jedes Jahr vor Beginn der Sportsaison ein ausführliches Dossier bei der Kommission einreichen.

Anhang 3 zu Artikel 19 Absatz 6: Bau, Renovation und Umbau von nicht schulischen Sportanlagen und Sportinfrastrukturen

(Stand am 01.12.2023)

Art. A3-1 Tabelle

¹Der Beitrag beläuft sich auf 20 Prozent der anerkannten Kosten, wobei folgende Obergrenzen gelten:

a) Sportplätze, Spielfelder und Leichtathletikanlagen:

	Höchstbeitrag
Naturrasen (100 x 60m)	Fr. 45'000.-
Kunstrasen (100 x 60m)	Fr. 90'000.-
Beachsoccer-Feld	Fr. 10'000.-
Beachvolleyballfeld	Fr. 6'000.-
Tartanbahn	Fr. 90'000.-
Leichtathletikanlagen (Bahnen, Weitsprunggrube, Wurfkreise und andere fixe Anlagen)	Fr. 20'000.-
Pro Umkleidekabinen für Teams 24m ² (höchstens 6)	Fr. 12'000.-
Pro Umkleidekabinen für Schiedsrichter 12m ² (höchstens 2)	Fr. 6'000.-
Beleuchtung	Fr. 20'000.-
Spielerunterstand	Fr. 3'000.-
Bewässerung	Fr. 15'000.-
Agorespace (mindestens 100m ²)	Fr. 10'000.-
Ballfang-/Schutzgitter/-Netze (Gitter) (300m)	Fr. 8'000.-
Finnenbahn	Fr. 8.- /pro Meter (aber) max. Fr. 8'000.-

b) Eisbahn:

	Höchstbeitrag
Eisfeld	Fr. 90'000.-
Banden/Plexiglas/Boxen/Ersatzbänke, usw.	Fr. 45'000.-
Bedachung	Fr. 70'000.-
Vollständige Schliessung	Fr. 70'000.-
Maschine Eisherstellung (eine pro Standort)	Fr. 70'000.-
Pro Umkleidekabinen für Teams 42m ² (höchstens 6)	Fr. 21'000.-
Pro Umkleidekabinen für Schiedsrichter 18m ² (höchstens 2)	Fr. 9'000.-
Anzeigetafel, Match-Uhr	Fr. 20'000.-
Beleuchtung nicht gedeckte Eisbahn	Fr. 20'000.-
Beleuchtung gedeckte Eishalle (Innenanlage)	Fr. 40'000.-

c) Curling-Halle:

	Höchstbeitrag
Eisfläche / Bahnen (4 Bahnen, notwendig und berücksichtigt)	Fr. 60'000.-
Bedachung	Fr. 40'000.-
Vollständige Schliessung	Fr. 40'000.-
Maschine Eisherstellung (eine pro Standort)	Fr. 60'000.-
Pro Umkleidekabine 18m ² (höchstens 4)	Fr. 9'000.-
Pro Umkleidekabine 12m ² für Offizielle (höchsten 2)	Fr. 6'000.-
Innenbeleuchtung	Fr. 20'000.-
Uhr / Anzeigetafel pro Bahn	Fr. 1'500.-

d) Dojo Karaté/Judo:

	Höchstbeitrag
Bau und Renovation (alles inkl.)	Fr. 40'000.-
Pro Umkleidekabine 30m ² (höchstens 2)	Fr. 15'000.-

e) Schiessstand für Sportschiessen und Bogenschiessen:

	Höchstbeitrag
Pro elektronische Scheibe (max. 6)	Fr. 3'000.-
Pro manuelle Scheibe (max. 6)	Fr. 1'500.-
Pro Stand (höchstens 1)	Fr. 27'000.-
Pro Lärmschutzkanal (max. 6)	Fr. 2'500.-

f) Tennisanlagen:

	Höchstbeitrag
Pro Feld (höchstens 2)	Fr. 15'000.-
Tenniswand	Fr. 9'000.-
Pro Umkleidekabine 18m ² (max. 4)	Fr. 9'000.-
Pro Umkleidekabine für Schiedsrichter 12m ² (höchstens 2)	Fr. 6'000.-
Beleuchtung pro Aussenanlage	Fr. 9'000.-
Ballfang pro Feld (Gitter)	Fr. 4'000.-

g) Squash- und Paddelanlagen:

	Höchstbeitrag
Pro Squashfeld (max. 2)	Fr. 7'500.-
Pro Paddelanlage (max. 2)	Fr. 15'000.-
Pro Umkleidekabine 18m ² (höchstens 2)	Fr. 9'000.-

Bedachung	Fr. 15'000.-
-----------	--------------

h) Golf-Practice:

	Höchstbeitrag
Driving Range	Fr. 12'000.-
Bewässerungssystem	Fr. 15'000.-
Pro Umkleidekabine 24m ² (höchstens 2)	Fr. 12'000.-
Gitter und Schutznetze	Fr. 15'000.-
Beleuchtung	Fr. 15'000.-
Distanzanzeige (höchstens 10)	Fr. 500.-

i) Berghütten und ähnliche Anlagen:

	Höchstbeitrag
Bau und Renovation	Fr. 50'000.-

j) BMX-Piste, Pump-Track und Skill-Parks:

	Höchstbeitrag
Bau einer Piste (olympischer Standard)	Fr. 60'000.-
Startrampe von 5m Höhe	Fr. 8'000.-
Startrampe von 8m Höhe	Fr. 12'000.-
Pro Umkleidekabine 18m ² (höchstens 2)	Fr. 9'000.-
Beleuchtung	Fr. 15'000.-
Schutz einzäunung/Gitter	Fr. 6'000.-

k) Skatepark, Kletterwand und ähnliche Anlagen:

	Höchstbeitrag
Bau und Ausstattung der Anlagen inkl. Teppiche	Fr. 18'000.-

l) Boccia-, Pétanque- und ähnliche Anlagen:

	Höchstbeitrag
Pro gedeckte Bahn	Fr. 6'000.-
Pro Aussenbahn	Fr. 1'500.-
Pro Umkleidekabine 18m ² (höchstens 4)	Fr. 9'000.-
Pro Umkleidekabine 12m ² für die Schiedsrichter/Offizielle (max. 2)	Fr. 6'000.-
Innenbeleuchtung	Fr. 25'000.-
Aussenbeleuchtung	Fr. 12'000.-
Anzeigetafel (pro Piste)	Fr. 1'000.-

m) Schwimmbäder: Neubauten und Renovationen:

	Höchstbeitrag
Aussenbecken, inkl. Technikraum, Maschinen, Umkleidekabinen, Beleuchtung, usw. proportional der Benutzung eines Klubs (6 50m-Bahnen). Eine Berechnung wird ebenfalls für 25m-Schwimmbecken vorgenommen. Bei der Berechnung der Beiträge werden nur die von einem anerkannten Schwimmclub effektiv benützten Stunden berücksichtigt.	Fr. 100'000.-
Innenbecken, inkl. Technikraum, Maschinen, Umkleidekabinen, Beleuchtung, usw. proportional der jährlichen Benutzung eines Klubs (6 50m-Bahnen). Eine Berechnung wird ebenfalls für 25m-Schwimmbecken vorgenommen. Bei der Berechnung der Beiträge werden nur die von einem anerkannten Schwimmclub effektiv benützten Stunden berücksichtigt.	Fr. 200'000.-

Bemerkungen:

1. das Projekt muss der vom Bundesamt für Sport publizierten in Kraft gesetzten Norm "Grundlagen für Planung" entsprechen,
2. der Walliser Schwimmverband muss für die Ausarbeitung eines Bauprojekts sowie für Sanierungs- und/oder Renovationsarbeiten konsultiert werden,
3. zum Erlernen des Schwimmens wird empfohlen, die Becken mit einem Hub-Boden auszurüsten. Ein spezieller Beitrag von 20 Prozent, jedoch höchstens Fr. 50'000.-, wird für diesen Hub-Boden subsidiär gewährt,
4. ein vom kantonalen Schwimmverband anerkannter Schwimmclub muss das Schwimmbad regelmässig zu seinem Training benutzen.

n) Tauchen:

	Höchstbeitrag
Pro Kompressor	Fr. 4'000.-

o) Für urbane Outdoor-Fitness-Elemente:

	Höchstbeitrag
Pro Gemeinde (alle 15 Jahre)	Fr. 1.- pro Person mit Wohnsitz in der Gemeinde, aber maximal Fr. 12'500.-.

p) Für Umkleidekabinen mit gemischter Nutzung (Sommer- und Wintersport):

	Höchstbeitrag
Pro Umkleidekabine 30m ² (max. 2)	Fr. 15'000.-

q) Tatsächliche freiwillige Arbeitsstunden, die von Mitgliedern des Vereins oder des Verbands bei einem Bau/einer Renovierung geleistet werden:

	Höchstbeitrag in
Die Stunden werden mit CHF 35 pro Stunde berechnet, aber nur für Bauten/Renovierungen, die einen Beitrag aus dem Sport-Fonds erhalten.	Fr. 10'000.-

- r) Anlagen und Infrastrukturen im Zusammenhang mit Seilbahnen, Bergbahnen und Skiliften sowie die Beleuchtung und der Bau von permanenten Skipisten erhalten keine Beiträge aus dem Sport-Fonds.

Anhang 4 zu Artikel 20 Absatz 4: Erwerb von Sportmaterial

(Stand am 01.12.2023)

Art. A4-1 Prinzipien

¹Die Höhe des finanziellen Beitrages wird auf 20 Prozent der anerkannten Kosten festgelegt.

² Folgendes Material wird nicht subventioniert:

- a) Persönliches Sportmaterial;
- b) Sportbekleidung, Trikots und Ausrüstung;
- c) Torhüterausrüstungen aller Sportarten;
- d) Verbrauchsmaterial (Kleinmaterial wie Bälle, Spielbälle, Reifen, Bänder, Startnummern, Netze, Schläger, Federbälle, usw.);
- e) Übermittlungsgeräte, Funkgeräte, LVS und Videokameras (ausser für kantonale Verbände mit einem von der Kommission bestimmter Anzahl);
- f) Elektronische Messgeräte (Pulsmesser, Blutdruck-, Kalorien-, Schrittzähler, Höhenmesser, usw.);
- g) Medizinische Geräte;
- h) Fahrzeuge;
- i) Boote, welche nicht der Ausbildung und der Sicherheit von Wasserwettkämpfern dienen;
- j) Flugzeuge;
- k) Rettungsmaterial/-maschinen;
- l) Verwaltungs- und Werbematerial;
- m) Informatikmaterial (Hard- und Software), mit Ausnahme des Synchronschwimmens;
- n) Persönliche Waffen;
- o) Fahrräder;

- p) Maschinen und Apparate für den Unterhalt, die Markierung und Abgrenzung von Spielfeldern (Walzen, Rasenmäher, Pistenfahrzeuge, Maschinen zur Präparierung von Oberflächen (Eis), mobile Bewässerungssysteme usw.);
- q) Kompressoren für Bälle;
- r) Tauchflaschen;
- s) Tiere;
- t) Musik- und Beschallungsanlagen, ausser für Synchronschwimmen;
- u) Zusätzliche Kosten (Transport, Lieferung, Montage, Zollkosten), welche 15 Prozent des Materialwertes überschreiten;
- v) Fahrradträger, Skiträger, Anhänger, usw.

³Jegliches weitere Sportmaterial, welches nicht oben erwähnt ist, wird analog von der Kommission behandelt.

Anhang 5 zu Artikel 21 Absatz 11: Sportwettkämpfe, internationale Juniorenturniere, Volksläufe und Veranstaltungen zur Förderung des Breitensports

(Stand am 01.12.2023)

Art. A5-1 1Grundsätze

¹Folgende Grundsätze gelten:

- a) Wettkämpfe von Spitzensportlern, Amateuren und Junioren, internationalen Juniorenturnieren, Volksläufen und sportliche Veranstaltungen müssen ein positives Bild des Sports und des Sportfonds wiedergeben und Freiwilligenarbeit fördern;
- b) eine Zusage für einen finanziellen Beitrag kann Organisatoren gegeben werden, welche die Bedingungen erfüllen. Der definitive Betrag wird nach Vorlegen der von einem Kontrollorgan revidierten Schlussabrechnung ausbezahlt. Dieser Betrag kann in keinem Fall höher ausfallen als der zugesagte Betrag;
- c) Wettkämpfe von Spitzensportlern, Amateuren und Junioren, internationalen Juniorenturnieren, Volksläufen und sportliche Veranstaltungen, für welche eine finanzielle Zusage abgegeben wurde und die im letzten Moment aus Gründen höherer Gewalt abgesagt wurden, können gleichwohl einen finanziellen Beitrag erhalten.

Art. A5-2 Beiträge

¹Beiträge werden nach diesen folgenden Grundsätzen festgelegt:

- a) die Berechnung der Beiträge basiert auf den effektiven Kosten die im Zusammenhang mit der sportlichen Tätigkeit stehen, insbesondere unter Abzug nachstehender Elemente:
 - 1. Löhne/Honorare, die den Organisatoren oder an Mandatsträger ausbezahlt werden sowie die anfallenden Sozialleistungen,

2. Vertragskosten in Zusammenhang mit der Fernseh- und Internetproduktion, die dem Organisator Anrecht auf finanzielle Gegenleistung geben,
 3. Mietkosten für Büroräumlichkeiten,
 4. Kosten für die Vorbereitung von Pisten, ausgenommen die Kosten für den Bau von zeitlich beschränkten Beschneiungsanlagen (eine detaillierte und spezifische Abrechnung ist mitzuliefern),
 5. der Anteil der Preisgelder, der 15 Prozent der anerkannten Ausgaben der Veranstaltung überschreitet,
 6. maximum 25 Prozent der Organisationskosten im Zusammenhang mit den Teilnehmern (Transporte innerhalb des Wettkampfgeländes, Mahlzeiten, Verpflegung, Unterkunft, Medaillen, Geschenke, Startnummern, Merchandising-Elemente/regionale Produkte), die in der von den Teilnehmern und/oder dem nationalen Verband gezahlten Anmeldegebühr enthalten sind,
 7. Kosten für die Zubereitung der verkauften Mahlzeiten, der verkauften Getränke und der Elemente des Merchandisings, die an das Publikum verkauft werden,
 8. mit Tombola verbundene Kosten,
 9. Leistungen, die dem Organisator von Dritten angeboten und durch Einnahmen ausgeglichen werden,
 10. Bankkosten,
 11. Steuern und MwSt.;
- b) der Betrag der ordentlichen Grundbeiträge für einen Wettkampf ist berechnet zum Ansatz von 5 Prozent der anerkannten Ausgaben, mindestens 1'000 Franken und höchstens 50'000 Franken;
- c) für Olympische Spiele, Welt- oder Europameisterschaften sowie eidgenössische Sportfeste/Sporttage kann die Kommission einen höheren aussergewöhnlichen und einmaligen Beitrag beschliessen.

Anhang 6 zu Artikel 22 Absatz 8: Sportstipendien

(Stand am 01.12.2023)

Art. A6-1 Grundsätze

¹Das Bewilligungsverfahren für ein Sportstipendium wird wie folgt gehandhabt:

- a) die finanzielle Unterstützung der Walliser Sportler ist in erster Linie Sache der kantonalen Verbände. Ein Sportstipendium, das vom Sport-Fonds finanziert wird, kann Sportlern, die unter 23 Jahre alt sind und jenen über 23 Jahre, die für Olympische Spiele oder für Weltmeisterschaften von Sportarten, die Swiss Olympic angegliedert sind, aber nicht im Programm der Olympischen Spiele vorgesehen sind, subsidiär gewährt werden;
- b) das Gesuch um Beiträge muss zu Beginn der Saison eingereicht werden. Falls der Antrag den Bedingungen entspricht, erhalten der Antragsteller oder seine gesetzlichen Vertreter einen Brief von der Kommission, die das Eintreten auf das Gesuch bestätigt;
- c) am Ende der Sportsaison müssen der Begünstigte oder seine gesetzlichen Vertreter der Kommission sämtliche Belege im Zusammenhang mit der sportlichen Tätigkeit sowie eine zusammenfassende Excel Tabelle zustellen. Die Berechnung des finanziellen Beitrages erfolgt dann durch das kantonale Sportamt.

Art. A6-2 Bedingungen

¹Der potentielle Begünstigte muss kumulativ folgende Bedingungen erfüllen:

- a) er muss Inhaber einer Swiss Olympic Card Gold, Silber, Bronze, Elite oder Talent National sein;
- b) er muss den entsprechenden Fragebogen vollständig ausgefüllt und unterschrieben haben;
- c) das sportspezifische Budget muss defizitär sein;

- d) zusätzlich müssen Sportler, die älter als 23 Jahre als sind, im Besitz einer Bestätigung über deren Vorselektion durch den nationalen Verband für die Weltmeisterschaft von nicht-olympischen Sportarten oder von Swiss Olympic für Sportarten, die auf dem Programm der Olympischen Spiele figurieren, sein.

Art. A6-3 Berechnung der Beiträge

¹Die Summe, welche den Höchstbetrag des Stipendiums bestimmt, setzt sich aus den folgenden beiden Komponenten zusammen:

- a) das steuerpflichtige Nettoeinkommen der Eltern, des gesetzlichen Vertreters und/oder des volljährigen Antragstellers (Ziffer 2600 der Steueranlagung):
1. plus die Kosten im Zusammenhang mit der Renovation von Immobilien (Ziffer 1110),
 2. plus Einkauf von Beitragsjahren der zweiten Säule (Ziffer 2100),
 3. plus Beiträge der Säule 3a (Ziffern 2210 + 2220);
- b) 5 Prozent des Nettovermögens des Antragstellers, der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters (Steueranlagung Ziffer 4100 oder Ziffer 4400).
- ²Falls der volljährige Sportler zu Lasten der Eltern und im gleichen Haushalt lebt, wird nur das Einkommen der Eltern in Betracht gezogen.
- ³Falls der volljährige Sportler nicht mehr zu Lasten der Eltern lebt, wird nur sein Einkommen in Betracht gezogen,

Art. A6-4 Anerkannte Ausgaben

¹Es werden nachstehende Ausgaben im Zusammenhang mit dem Sport zugelassen:

- a) Reisekosten in der Schweiz (Generalabonnement der SBB, 2. Klasse);;
- b) Kosten, die verbunden sind mit den Wettkämpfen (Anmeldungen, Flugtickets ins Ausland und Hotelübernachtungen, dies nur für den Athleten);
- c) Trainingskosten (Sportlager in der Schweiz und im Ausland, Betreuung (Pauschale), weitere begründete Sportkosten);
- d) Kosten für die sportliche Grundausrüstung (33 Prozent jedoch höchstens 9'000 Franken);
- e) Übernachtung und Mahlzeiten, die für die Sporttätigkeit ausserhalb der Schulstruktur als unerlässlich und zugelassen gewertet werden;
- f) Jährliche Mitgliederbeiträge / Lizenz, die den kantonalen und nationalen Verbänden und den Sportclubs entrichtet werden.

Art. A6-5 Berücksichtigte Einnahmen

¹Als sportbezogene Einnahmen gelten u. a.:

- a) die Einkommen von Sponsoren;
 b) die Einkommen der nationalen- oder kantonalen Verbände;
 c) eventuell erhaltene Prämien und Preisgelder.

²Institutionelle Einnahmen (Sport-Fonds, Pauschale Team Wallis, Schweizer Sporthilfe, Sporthilfe Romandie) werden bei der Berechnung der Einnahmen nicht berücksichtigt.

Art. A6-6 Höchstbetrag des Stipendiums

¹Der Beitrag darf nicht mehr als 60 Prozent der Unterdeckung im Jahr 2023, 55 Prozent im Jahr 2024 und 50 Prozent ab 2025 der zulässigen sportbezogenen Ausgaben betragen, wobei die untenstehenden Höchstgrenzen einzuhalten sind:

Massgeblicher Betrag (Franken) A6 Bst. c	bis Fr. 39'999.-	von Fr. 40'000.- bis Fr. 54'999.-	von Fr. 55'000.- bis Fr. 69'999.-	von Fr. 70'000.-bis Fr. 84'999.-	von Fr. 85'000.-bis Fr. 99'999.-	mehr als Fr. 100'000.-
Höchstbetrag des Stipendiums (Franken)	Fr. 12'500.-	Fr. 10'000.-	Fr. 7'500.-	Fr. 5'000.-	Fr. 2'500.-	Fr. 0.-

Anhang 7 zu Artikel 23 Absatz 4: Finanzielle Hilfe für ein 100-, 150- und 200- jähriges Jubiläum eines Sportclubs, Sportvereins, eines kantonalen Sportverbandes

(Stand am 01.12.2023)

Art. A7-1 Grundsätze und Fristen

¹ Sportclubs, Sportvereine und kantonale Sportverbände, die ein solches Jubiläum feiern, können unterstützt werden.

² Die Höhe des Beitrages beträgt 50 Prozent der anerkannten effektiven Kosten, bezogen auf die Aktivitäten des Basissports, wobei höchstens 10'000 Franken gewährt werden.

³ Der Antrag mit dem vorgesehenen sportlichen Programm und dem Budget pro Aktivität muss der Kommission zwingend 3 Monate vor der ersten sportlichen Aktivität übermittelt werden.

⁴ Die vom kantonalen Sportamt berechnete Auszahlung erfolgt nach Vorliegen einer korrekten und von einer Revisionsstelle beglaubigten Abrechnung.